

Kurzarbeitergeld und Ausbildungszuschuss MFA für Vertragsarztpraxen

Vertragsärztliche Praxen erhalten laut Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld. Grund seien die im März durch den Bundestag beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten. Darüber informiert die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Die Ausgleichszahlungen wirkten wie eine Betriebsausfallversicherung, sodass die erforderlichen wirtschaftlichen Gründe für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld fehlten, heißt es in einer internen Anweisung der Behörde. Raum für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld bestehe folglich nicht.

Kurzarbeitergeld (Kug) wird laut Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen nur dann gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Das Kurzarbeitergeld sei dazu bestimmt, den Betrieb und die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer zu erhalten sowie den Arbeitnehmern einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalls zu ersetzen. Sind der Betrieb und die Arbeitsplätze nicht gefährdet, ist das Kurzarbeitergeld zu versagen.

In der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 24. April (gültig bis 31. Dezember 2024) ist genau das näher geregelt. Dazu heißt es: „Vertragsärzte haben bei einem, zum Beispiel auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 Prozent Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V. Dadurch wird der Arbeitsaus-

fall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, sodass kein Raum für die Zahlung von Kug besteht.“

Ausgleichszahlungen der KV Sachsen für Honorarminderungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen leistet in der Honorarabrechnung für das 1. bis 4. Quartal 2020 Ausgleichszahlungen an vertragsärztliche Leistungserbringer, um diesen die Fortführung des ambulanten Versorgungsauftrages aufgrund reduzierter Patienteninanspruchnahme in Folge der aktuellen Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Die Ausgleichszahlung bemisst sich an der Honorardifferenz zwischen den im Vorjahresquartal und im aktuellen Quartal erbrachten budgetären Leistungen, soweit das Honorar aus budgetären Leistungen im aktuellen Quartal geringer ausfällt. Um eine Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen herzustellen, werden die extra-budgetären Honorare für TSVG-Konstellationen und für die mit der Abrechnungsnummer 88240 gekennzeichneten Behandlungsfälle dem budgetären Vergütungsanspruch zugerechnet. Die jeweiligen Ausgleichsbeträge werden arztweise ermittelt und in der Praxis-konstellation des aktuellen Quartals verrechnet.

Verluste aus privatärztlicher Tätigkeit

Sollte eine Praxis aufgrund von ausbleibenden Patienten mit einer privaten Krankenversicherung existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleiden, kommt Kurzarbeitergeld grundsätzlich in Betracht. Die Einnahmeausfälle aus

der privaten Krankenversicherung werden nicht durch den GKV-Schutzschirm kompensiert.

Der Arzt, der Kurzarbeitergeld aus diesem Grund für seine Mitarbeiter beantragen möchte, hat dies gegenüber dem Arbeitsamt deutlich zu machen. Ob eine Zahlung erfolgt, liegt in der Entscheidung der Behörde.

Ausbildungszuschuss MFA

Der Ausbildungszuschuss für Auszubildende Medizinische Fachangestellte ist unmittelbar mit dem Anspruch auf Kug für das entsprechende Ausbildungsverhältnis verknüpft, Arztpraxen können daher nicht, entgegen einer früheren Information, mit dem betrieblichen Zuschuss gefördert werden, wenn sie kein Kurzarbeitergeld erhalten. Etwas Anderes dürfte auch hier für reine Privatpraxen gelten. ■

Dr. Michael Schulte Westenberg
Hauptgeschäftsführer